

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 20

Pfarrkirchen, 28.04.2021

Inhalt

Seite

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes und des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (BayVwVfG)

92

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08.02.2021 (Anordnung der Aufstallungspflicht für Geflügel), bekanntgemacht in der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 8 des Landkreises Rottal-Inn vom 08.02.2021, wird mit Wirkung zum 29.04.2021, 00.00 Uhr aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 28.04.2021

**Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn zu den Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Landkreis Rottal-Inn vom 02.02.2021 gilt weiterhin fort.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Die in § 6 der Geflügelpest-Verordnung aufgeführten Schutzmaßregeln sind einzuhalten.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.